

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1854.

N^o. 57) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen, jüngerer Linie, Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeistrafsachen;

vom 10ten Juli 1854.

Mit der Fürstlich Reußischen, jüngerer Linie, Regierung ist in Verfolg der deshalb eingeleiteten Verhandlungen eine Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeistrafsachen nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 8ten Juli 1854, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Fürstlich Reußischen Ministeriums zu Gera vom 19ten Juni 1854 ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 10ten Juli 1854.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Sammt.

Ministerialerklärung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen, jüngerer Linie, Regierung wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betreffend.

Die Königlich Sächsische und die Fürstlich Reußische, der jüngeren Linie, Regierung sind mit einander übereingekommen, den Art. 45 der unterm 12ten Juli 1845 abgeschlossene

1854.

23

nen Convention über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe in Betreff der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

Art. 1. Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des anderen bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angefohlen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschriftsgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtscassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2. Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen, durch die öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falls zur Vereinnahmung decretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3. Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienststempel verschlossen sind, als Officialfachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereinsvertrags vom Jahre 1852 behandelt werden.

Art. 4. Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5. Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in

Vollzug gesetzt werden, und ihre Gültigkeit eben so lange behalten, als die obgedachte, wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe im Allgemeinen abgeschlossene Convention.

Dresden, am 8ten Juli 1854.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.



Frhr. von Beust.
Dr. Zschinsky.

№. 58) Verordnung,

die Landtagswahl im 2ten bäuerlichen Wahlbezirke betreffend;

vom 14ten Juli 1854.

Nachdem der Landgerichtsdirector Köllner zu Borna des ihm ertheilten Auftrags zu Leitung der Landtagswahl im 2ten bäuerlichen Wahlbezirke auf sein Ansuchen wiederum enthoben, und an dessen Stelle für das gedachte Wahlgeschäft der

Justizamtmann Gangloff zu Pegau

als Regierungskommissar bestellt worden ist, so wird solches, unter Bezugnahme auf die unter dem 8ten vorigen Monats ergangene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1854, Seite 128), andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 14ten Juli 1854.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Gypendorf.

№. 59) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Burgstädt;

vom 10ten Juni 1854.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

Haben auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Burgstädt beschlossene Errichtung einer für die minder

bemittelten Einwohner dieses Orts und der Umgegend bestimmten, von der Stadtgemeinde zu Burgstädt den Einlegern gegenüber zu vertretenden Sparcasse genehmigt und das vorgelegte Regulativ für dieselbe unter Bewilligung der in den §§ 15, 16, 17 und 18 enthaltenen Rechtsvergünstigungen mit der Wirkung bestätigt, daß dessen Inhalte in allen Punkten genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlischen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 10ten Juni 1854.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

R e g u l a t i v

für die Sparcasse zu Burgstädt.

x. x.

§ 15. Da es unmöglich ist, daß der Cassirer und die Deputirten jeden Einleger mit Zuverlässigkeit persönlich kennen, und Legitimationen der sich für Eigenthümer eingelegter Gelder oder Beauftragte derselben ausgebenden Personen, außer der Vorzeigung des Buchs zu erfordern, Weiterungen und Schwierigkeiten herbeiführen würde, welche mit der Natur und dem Zwecke des Instituts ganz unverträglich sind; so wird die Production des Buchs als genügende Legitimation nicht bloß zum Ueberbringen von Einlagen, sondern auch zum Empfange von Capital- oder Zinszahlungen betrachtet, und die in dem Buche durch den Cassirer der Anstalt erfolgte und von zwei Deputationsmitgliedern signirte Abschreibung einer Zinsen- oder theilweisen Capitalzahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals die Rückgabe des Buchs, befreit die Casse von allen weiteren Ansprüchen.

§ 16. Ist einem Einleger sein Einlagebuch abhanden gekommen, so hat er davon baldmöglichst bei der Sparcassenexpedition Anzeige zu erstatten.

Die Sparcassendeputation wird sodann, wenn vor der Anzeige nicht etwa bereits die Rückzahlung der Einlage erfolgt ist, den Verlust gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten in dem Localblatte für Burgstädt bekannt machen und den Inhaber des Buchs auffordern, wenn er gerechte Ansprüche daran zu haben vermeint, solche binnen drei Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Deputation zu melden.

Während dieser Zeit wird mit der Zahlung von Capital und Zinsen Anstand genommen.

Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Anderen als den, welcher den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache sofort zur Erörterung an die Gerichtsbehörde über Burgstädt abgegeben, außerdem wird dem Anzeiger nach Verlauf jener Monate auf von ihm vor Gericht bewirkte eidliche Bestärkung seines Eigenthums daran und des erlittenen Verlustes ein neues Einlagebuch ausgefertigt, Solches in dem Localblatte für Burgstädt öffentlich bekannt gemacht und das alte Buch ist nun als ungültig zu betrachten.

§ 17. Gegen das Verschmämmiß der in der Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und den Eintritt der darin angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 18. Die in die Sparcasse eingezahlten Gelder und deren fällige Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungsbücher sind einer Verkümmernng nicht unterworfen; es soll jedoch dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse nicht ausgeschlossen werden.

cc. cc.

N^o 60) Verordnung,

die Landtagswahl im 1sten bäuerlichen Wahlbezirke betreffend;

vom 1sten August 1854.

Nachdem der Kreisamtmann, Geheime Regierungsrath Lucius zu Leipzig des ihm ertheilten Auftrags zu Leitung der Landtagswahl im 1sten bäuerlichen Wahlbezirke auf sein Ansuchen wiederum enthoben und an seiner Stelle mit Fortstellung des Wahlgeschäfts in dem genannten Bezirke der

Amtshauptmann von Dypel zu Borna

mit Auftrag versehen worden ist, so wird solches, unter Bezugnahme auf die unter dem 8ten Juni dieses Jahres ergangene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1854, Seite 128), andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 1sten August 1854.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Gppendorf.

Letzte Absendung: am 16ten August 1854.